

Gemeinde Lenningen

Benutzungsordnung für die Küche im Feuerwehrhaus der Abteilung Lenningen

Der Gemeinderat hat am 24.01.1995 folgende Benutzungsordnung erlassen:

- 1.1 Die Freiwillige Feuerwehr – Abteilung Lenningen – (nachstehend Feuerwehr genannt) stellt die Küche im Feuerwehrhaus höchstens 6 mal jährlich den örtlichen Vereinen (nachstehend Antragsteller genannt) zur Verfügung.
- 1.2 Die nachstehend näher aufgeführten Leistungen der Feuerwehr werden nur bereitgestellt, soweit das erforderliche Personal vorhanden und die Geräte zur Verfügung gestellt werden können. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung bestimmter Leistungen besteht nicht, soweit keine vertraglichen Verpflichtungen vorliegen.
- 1.3 Die Benützung der Küche ist nur mit anwesendem Personal der Feuerwehr möglich. Der Hausmeister des Feuerwehrhauses gehört nicht dazu.
- 1.4 Dem Hausmeister ist es untersagt, die Küche oder den Vorratsraum für den Antragsteller zu öffnen
- 1.5 Die Feuerwehr ist berechtigt, sich zur Durchführung des Dienstes auch Dritter (z.B. Angehörige oder Partner der Feuerwehrmitglieder) zu bedienen.

- 2.1 Die gewünschte Benützung der Küche muss mindestens 10 Wochen vorher beim Abteilungskommandanten schriftlich beantragt werden.
- 2.2 Bei Terminüberschneidungen behält sich die Feuerwehr vor, feuerwehrinternen Terminen Vorrang vor der Vereinsbenützung zu geben.

3. Bei einem Notfall oder Feuerwehreinsatz kann die Feuerwehr unverzüglich und ohne vorherige Absprache zur Sicherheit des Feuerwehrdienstes und zur Wahrung ihrer eigenen Interessen das bereitgestellte Personal vorübergehend abziehen.

4. Die Einholung behördlicher Genehmigungen ist Angelegenheit des Antragstellers. Diese Genehmigungen sind dem Abteilungskommandanten spätestens 10 Kalendertage vor dem Veranstaltungstermin unaufgefordert vorzulegen.

- 5.1 In der Küche ist das Kochen von mitgebrachten Lebensmitteln grundsätzlich nicht gestattet, die Küche wird nur für die Weitergabe von Lebensmitteln auf den Tellern sowie zum Reinigen des Kücheninventars freigegeben.
- 5.2 Wünscht der Antragsteller eine weitergehende Küchenbenützung, so wird die Feuerwehr diese Dienstleistung nach näherer Vereinbarung bereitstellen, soweit sie personell und gerätemäßig dazu in der Lage ist.

- 6.1 Der Tagesmietsatz für die Benützung der Küche richtet sich nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Turn- und Festhallen Oberlenningen, Unterlenningen, Schopfloch und Gutenberg sowie die Vereinshäuser Hochwang, Brucken und Schlattstall und das Feuerwehrgerätehaus Unterlenningen.
- 6.2 Die Aufwandsentschädigung für das von der Feuerwehr gestellt Personal beträgt für jede angefangenen halbe Stunde 3,75 € pro Person. Bei niedrigerem oder höherem Leistungsumfang (s.Ziff. 5.2) kann die Feuerwehr die Gebühr angemessen ermäßigen oder erhöhen.
- 6.3 Die angefallenen Kosten sind bei der Abnahme (s.Ziff 9) an die Feuerwehr zu bezahlen.

- 7.1 Die Feuerwehr und ihr Personal haften nicht für Schäden oder Verluste, die dem Antragsteller oder Dritten bei der Durchführung der vereinbarten Dienste entstehen.
- 7.2 Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die aus der Benützung der Küche entstehen und stellt die Feuerwehr von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

8. Lebensmittelreste und Abfälle sind vom Antragsteller zu entsorgen, von der Feuerwehr werden keine Abfallbehälter bereitgestellt. Der anfallende Abfall ist nach der Abfallsatzung des Landkreises Esslingen auf Kosten des Antragstellers zu entsorgen. Die Einzelheiten sind vorher mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

9. Die Küche ist vom Antragsteller in hygienisch einwandfreiem Zustand an das Personal der Feuerwehr zu übergeben. Die Reinigung ist Sache des Antragstellers.

- 10.1 Der Antragsteller anerkennt diese Benützungsordnung mit der Genehmigung zur Benützung der Küche.
- 10.2 Er erhält eine Ausfertigung dieser Benützungsordnung und anerkennt durch seine Unterschrift die Einhaltung der Benützungsordnung.